



23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Landwirtschaftliche Flächen in Ortsrandlage, Gebiet zwischen St 2047
bei Treidelheim und ehemaligem Bahndamm

Feststellung

„Sportgelände Rennertshofen“

Begründung und Umweltbericht
in der Fassung von 26.06.2018

Planung:

**EGER &
PARTNER** LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Austraße 35
86153 Augsburg
Telefon (08 21) 25 92 94 - 0
Telefax (08 21) 25 92 94 - 12
E-Mail eger@egerpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	3
2	ANLASS UND ZIELE	4
3	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
3.1	Landesplanung, Raumordnung.....	4
3.2	Schutzgebiet, Fachliche Ausweisungen	5
3.3	Altlasten	5
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
4.1	Flächennutzungsplan / Vorbereitende Bauleitplanung	5
4.2	Landschaftsplan	5
4.3	Nutzungsänderung.....	6
4.4	Bebauungsplan	7
5	UMWELTBERICHT	8
5.1	Inhalte und Ziele der Planung (Kurzdarstellung)	8
5.2	Umweltziele für das Plangebiet und deren Berücksichtigung.....	10
5.3	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	11
5.3.1	<i>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.....</i>	<i>11</i>
5.3.2	<i>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</i>	<i>16</i>
5.3.3	<i>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....</i>	<i>16</i>
5.3.4	<i>Belange des technischen Umweltschutzes</i>	<i>18</i>
5.3.5	<i>Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....</i>	<i>18</i>
5.3.6	<i>Angrenzende Nutzungen</i>	<i>19</i>
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	19
5.4.1	<i>Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung</i>	<i>19</i>
5.4.2	<i>Naturschutzfachliche Eingriffsregelung / Ausgleich</i>	<i>20</i>
5.5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	21
5.6	Planungsalternativen	22
5.7	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
5.8	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) nach § 4c BauGB	22
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

ANLAGEN

Anlage 1: Plan: 23. Änderung des FNP – Ausschnitt -

(M 1 : 5.000 / 1 : 3.00)

1 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beinhaltet den Teilbereich der geplanten Verlagerung des Sportgeländes Rennertshofen, die der Markt Rennertshofen durchführt. Das Gebiet befindet sich vollständig im Gemeindebesitz.

Der Änderungsbereich befindet sich im Anschluss an die Ortslage Rennertshofen und wird im Westen durch eine ehemalige Bahnstrecke, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten durch die St 2047 und im Norden von landwirtschaftlichen Fluren begrenzt.

Der Änderungsbereich umfasst im Bereich der Kreuzäcker, Gemarkung Mauern mit den Flurnummern 245 und 246 sowie 247, 247/1, 243, 244, 248 (Teilfläche) und der Gemarkung Rennertshofen 576/1 (Teilfläche).

Das Gebiet ist aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Änderungsbereich ist eine Leitungstrasse, eine geplante 20-kV-Leitung, dargestellt. Diese quert den Änderungsbereich im Süden.

Aktuell wird die Fläche als Acker (intensiv) genutzt. Um die Fläche sind begleitende unbefestigte Wege, sog. Grünwege, vorhanden. Der Graben im Süden des Änderungsbereiches ist periodisch wasserführend. Der Bereich ist durch eine überwiegend ebenflächige Topografie gekennzeichnet.

Mehrere Leitungen queren das Gelände unterirdisch. Der Trassenkorridor der Leitungen von Telekom, LEW (mit Fernmeldeleitung) sowie der Fernwasserleitung der Heimberggruppe verläuft auf Fl.-nr. 247/0 Gem. Rennertshofen. Eine Produktenleitung (Betreiber fbg- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft) verläuft entlang der westlich angrenzenden Ausgleichsflächen und quert das Planungsgebiet auf Fl.-nr. 246 Gem. Rennertshofen. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen beidseits der Trasse ist insgesamt 6,0 m breit

Das geplante Sportgelände ist über die geplante Verlängerung der gemeindlichen Erschließungsstraße ‚Im Gewerbegebiet‘ erschlossen. Die Straße ist im Änderungsbereich enthalten.

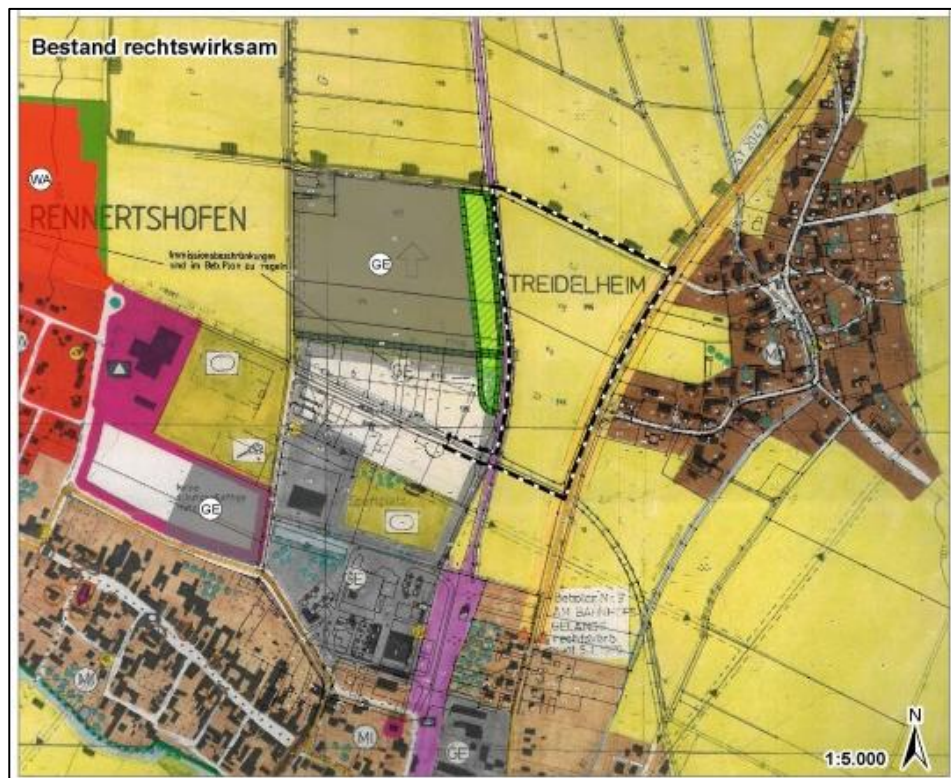


Abbildung 1: Auszug FNP Markt Rennertshofen (rechtswirksam)

2 ANLASS UND ZIELE

Die Marktgemeinde Rennertshofen plant eine Verlagerung des bisherigen Sportgeländes. Anlass hierfür ist die Erweiterung und die Entwicklung von zusammenhängenden Gewerbeflächen. In diesem Zusammenhang wird eine geplante Firmenerweiterung möglich. Für das bestehende Sportheim (mit Tribünenanlage) und die dazugehörigen Sportflächen bestehend aus Hauptspielfeld, Nebenspielfeld) wird ein neuer zukunftssträchtiger Standort notwendig.

Durch die Lage und die Entwicklung des Ortes Rennertshofen als Kleinzentrum ist auch zukünftig gewährleistet, dass die Marktgemeinde eine ausgelastete Sportstätteninfrastruktur vorhalten kann, welche zeitgemäßen Standards entsprechen.

Die Eignung der angestrebten Fläche ergibt sich durch deren Ortsrandlage und den angrenzenden als unempfindlich zu bezeichnenden Nutzungen (Gewerbegebiet, Staatsstraße). Der gefundene Standort weist einen lagemäßigen Bezug zu den bisherigen Sportanlagen auf. Die bestehende Erschließung kann weiter genutzt und erweitert werden.

Bei der Neuplanung entfällt die Mitnutzung des Sportplatzes der Grund- und Mittelschule Rennertshofen für Vereinszwecke. Es erfolgt eine Konzentration aller Sportplätze auf einem Gelände.

Die Verlagerung des Sportgeländes ermöglicht der Marktgemeinde Rennertshofen Handlungsspielraum für eine strukturierte, konzeptionelle städtebauliche Entwicklung.

In relativer Nähe zum bestehenden Sportgelände kann unter Beibehaltung und Verlängerung der jetzigen Erschließung das Sportgelände verlagert werden. Unter diesen Voraussetzungen sollen nach Abfrage des aktuellen Bedarfs des Sportvereins sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsstandards auf dem zukünftigen Sportgelände

- ein neues Sportheim,
- insgesamt drei Spielfelder (ein Hauptspielfeld, zwei Trainingsfelder)
- mit einem ausreichend dimensionierten Parkplatz entstehen.
- In geringem Maße sollen auch Spielanlagen entstehen bzw. möglich sein.

Da das Gelände im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Voraussetzung für den Bauantrag. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind artenschutzrechtliche Belange und schalltechnischen Anforderungen (Schallgutachten) geprüft worden.

Die Vermerke zum Verfahren sind auf dem Planteil der Flächennutzungsplanänderung vermerkt.

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Landesplanung, Raumordnung

Der Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (in der Fassung vom 01.06.2013) stuft den Ort Rennertshofen als Kleinzentrum (Ziel) ein, welches im Grundsatz (G) zum Kleinzentren ausgebaut werden soll.

In den fachlichen Festlegungen zu Natur und Landschaft (Teil B I) sollen als Ziel (Z) regional charakteristische Biotoptypen wie der des Wellheimer Trockental im Rahmen des Biotopverbundes sowie dessen landschaftliches Erscheinungsbild (Z) erhalten werden. Im Weiteren (RP 10 B I Z 5,3): ... Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von Altmühltal mit Nebentälern, Schutter, Donau, Sandrach, Paar und Ilm sowie das Wellheimer Trockental vernetzt werden. Der

regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (Z) kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Z) wird das Wellheimer Trockental mit Seitentälern (02) aufgeführt.

Als regionaler Grünzug (Z) ist das Wellheimer Trockental mit oberem Schmuttertäl (09) festgelegt. Im Weiteren (RP 10 B I Z 9.1): ... Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume, der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht. ...

3.2 Schutzgebiet, Fachliche Ausweisungen

Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich beinhaltet keine rechtskräftigen Schutzgebiete nach § 23 – 26 und § 28 - 32 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Altmühltal (gem. § 27 BNatSchG).

Es sind keine anerkannten Flächen des Ökoflächenkatasters sowie Nachweise aus der amtlichen Biotopkartierung vorhanden.

Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmäler bekannt.

Im Nähebereich befindet sich das Bodendenkmal D-1-7232-0043 *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*.

Wasserwirtschaft

Die Änderungsfläche befindet sich außerhalb eines Überschwemmungsgebietes, eines Wasserschutzgebietes sowie eines wassersensiblen Bereiches.

3.3 Altlasten

Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht und kein Eintrag im Altlastenkataster.

4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Flächennutzungsplan / Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Rennertshofen in der Fassung vom 31.08.1987 wurde bisher 22mal geändert.

Die geänderte Zielsetzung macht die Anpassung der derzeitigen Darstellung erforderlich und somit die 23. Änderung erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren ist in diesem Bereich eine Leitungstrasse, eine geplante 20-kV-Leitung, dargestellt. Diese quert den Änderungsbereich im Süden.

Diese Darstellungen entfallen durch die Errichtung des Sportgeländes. Die Darstellungen für Versorgungsleitungen werden im Änderungsbereich (gem. Spartenabfragen) nachrichtlich angepasst.

4.2 Landschaftsplan

Für die Marktgemeinde besteht kein gesonderter Landschaftsplan. Alle für die Marktgemeinde relevanten Darstellungen und naturschutzfachlichen Auswei-

sungen sind in den rechtswirksamen Flächennutzungsplan integriert. Für den Änderungsbereich bestehen keine Darstellungen von naturschutzfachlich wertgebenden Habitaten und Vegetationsstrukturen.

Eine Konkretisierung der Belange der Grünordnung, insbesondere die Ermittlung und planerische Kompensation des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Sportgelände Rennertshofen im Bereich der Kreuzäcker“ des Marktes Rennertshofen. In diesem Zusammenhang werden auch naturschutzrechtliche Widmungen entsprechend berücksichtigt.

4.3 Nutzungsänderung

Die wesentliche Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung eines Sondergebietes für Sport- und Spielanlagen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 BauGB) anstelle der Fläche für die Landwirtschaft.

Der Änderungsbereich erfasst in geringem Maße Darstellungen für eine Bahnanlage und eines Gewerbegebietes, welche ebenfalls die geänderte Darstellung als Sondergebietes für Sport- und Spielanlagen erhalten.

Die nachrichtliche Übernahme mit Darstellung der Produktenleitung (Betreiber fbg Fernleitungs-Betriebsgesellschaft) erfolgt nach Angaben des Betreibers.

Flächenbilanz

Flächendarstellung	Wirksamer FNP	Geänderter FNP
Fläche für die Landwirtschaft	6,27 ha	0 ha
Bahnanlage	0,02 ha	0 ha
Gewerbegebiet	0,01 ha	0 ha
Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen“	0 ha	5,3 ha
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0 ha	1,0 ha
Summe	6,3 ha	6,3 ha

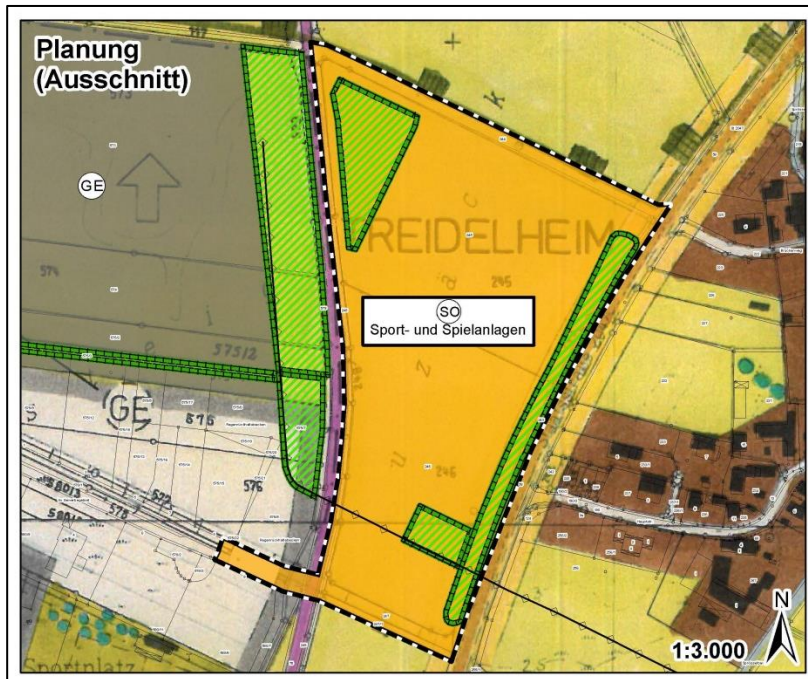


Abbildung 2: Auszug FNP Markt Rennertshofen (23. Änderung)

4.4 Bebauungsplan

Für die betreffenden Grundstücke besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Sportgelände Rennertshofen“ wurde am 06.12.2016 gefasst.

Die auf der Ebene des Entwurfsplanes detaillierter geregelte Planung sieht die Planung von drei Spielfeldern (Hauptspielfeld und Nebenspielfelder), den Neubau eines Vereinsheimes mit Tribüne, Parkplatzflächen sowie Spielflächen vor. In Abgrenzung zur Ortslage von Treidelheim ist ein ca. 2 m hohe, begrünte Geländemodellierung eingeplant.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ermittlung und planerische Kompensation des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes.

Erschließung, Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die gemeindliche Erschließungsstraße ‚Im Gewerbegebiet‘, welche entsprechend baulich verlängert wird. Begleitend zur Erschließungsstraße wird ein öffentlicher Geh- und Radweg hergestellt.

Des Weiteren ist eine Erschließung als Rettungsweg vom Norden des Areals vorgesehen. Die dort verlaufende Bestandsstraße für landwirtschaftlichen Verkehr soll zukünftig ausgebaut werden. Dementsprechend wird ein Baukorridor berücksichtigt.

Die infrastrukturelle Erschließung mit Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Telekommunikation erfolgt in Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz.

Die im Planungsbereich befindlichen unterirdischen Leitungsanlagen bleiben hinsichtlich Bestand und Betrieb erhalten

Die Vorgaben der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur werden entlang der Staatsstraße St 2047 durch die Übernahme und Beachtung von Mindestabstands-, Bauverbots- und Baubeschränkungszone berücksichtigt.

Immissionsschutz

Für den Betrieb von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung gem. 18. BImSchV zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens. (Möhler + Partner Ingenieure AG, 86157 Augsburg, Bericht-Nr. 070-5429-01 vom 28.04.2017) stellen fest, dass alle hierfür maßgeblichen Wer-

te eingehalten werden. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung von Geräuschimmissionen sind laut Gutachten nicht durchzuführen bzw. freiwillig. Das Ergebnis ist auch mit der Novellierung (in Kraft getreten am 09.09.2017) der 18. BImSchV konform, welche insgesamt durch die Anhebung der Richtwerte mehr Spielraum einräumt.

5 UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung der Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Von der Absichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, betreffend der Verlagerung der Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen auf die nachgelagerte Bebauungsplanebene, wird insbesondere hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der schalltechnischen Beurteilung Gebrauch gemacht.

Einleitung

5.1 Inhalte und Ziele der Planung (Kurzdarstellung)

Nachstehend wird das geplante Vorhaben kurz bezüglich Standort, Art und Umfang sowie des Bedarfs an Grund und Boden beschrieben.

Standort

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Rennertshofen in Ortsrandlage. In nördlicher und südlicher Richtung schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen befindet sich die still gelegte Bahnstrecke (Dollnstein-Rennertshofen) und im Osten die St 2047.

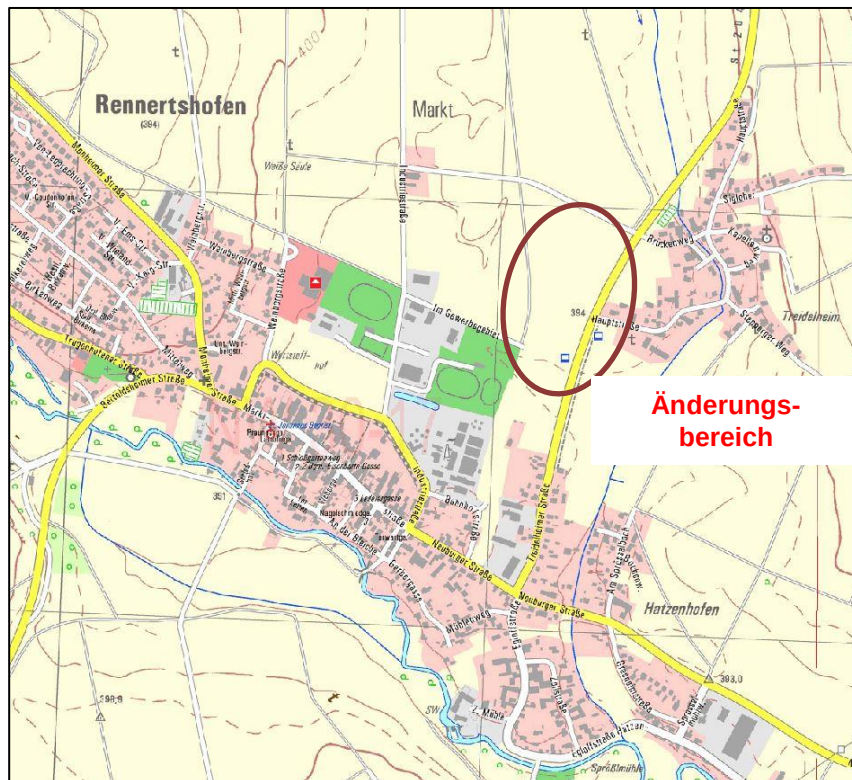


Abbildung 3: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Der Standort ist durch landwirtschaftliche Fluren und die unmittelbar anschließenden Gewerbeflächen geprägt. Die Topografie stellt sich ebenflächig dar.



Abbildung 4: Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

Art und Umfang

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha. Bei den wesentlichen Flächennutzungen handelt es sich um:

Flächennutzung	FN-P-Darstellung (rechtswirksam)	FN-P-Darstellung (Änderung)
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Ruderalfläche bzw. –saum, Grünland	Fläche für Bahnanlagen, Gewerbegebiet	Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen
Wirtschaftsweg, befestigt	Fläche für die Landwirtschaft, Gewerbegebiet	Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen
Graben, periodisch wasserführend	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen
Lagerflächen	Gewerbegebiet	Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen

Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 6,4 ha auf.

Die dauerhafte Versiegelung von Boden beschränkt sich auf die überbauten Grundstücksflächen. Diese bestehen aus den überbaubaren Grundstücksflächen für Gebäude und Nebenanlagen, den Verkehrsflächen und den Stellplatzflächen. Gegebenenfalls kommt es durch die Errichtung eines Kunstrasenfeldes zu einer weiteren Versiegelung. (ca. 2,07 ha)

Die Errichtung der Rasenspielfelder sowie die Gestaltung der weiteren Freiflächen bedingt keine zusätzliche dauerhafte Versiegelung von Boden.

Insgesamt wird für den Änderungsbereich somit von einem niedrigem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ausgegangen. (ca. 32,5 %)

Innerhalb des Bebauungsplanes werden Grünflächen mit Erhaltungs- und Entwicklungsfestsetzungen geschaffen. Der bestehende Graben bleibt erhalten.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung ausgelösten naturschutzfachlichen Kompensationsverpflichtungen (ca. 1,0 ha) werden vollständig auf dem Änderungsbereich nachgewiesen und umgesetzt werden.

5.2 Umweltziele für das Plangebiet und deren Berücksichtigung

Regionalplan

Die Ziele des Regionalplanes des Planungsverbandes Region Ingolstadt Region 10, die in der städtebaulichen Begründung bereits beschrieben werden, werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Flächennutzungsplan (FNP) des Marktes Rennertshofen

Im rechtswirksamen FNP ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie in Teilbereichen als Fläche für Bahnanlagen und Gewerbegebiet dargestellt. Des Weiteren ist eine Leitungstrasse, 20-kV-Kabel der LEW, dargestellt.

Nachdem mit der Flächennutzungsplanänderung eine dauerhafte Nutzung als Sondergebiet „Sport- und Spielanlagen“ angestrebt wird, müssen die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sowie der weiteren betroffenen Flächen im Plangebiet geändert werden. Die Darstellung der Versorgungsleitungen wird nach Abfrage bei den Betreibern angepasst. Der FNP ist entsprechend anzupassen.

Landschaftsplan (LP) Markt Rennertshofen

Für die Marktgemeinde besteht kein gesonderter Landschaftsplan. Alle für die Marktgemeinde relevanten Darstellungen und naturschutzfachlichen Ausweisungen sind in den rechtswirksamen Flächennutzungsplan integriert. Für den Änderungsbereich bestehen keine Darstellungen von naturschutzfachlich wertgebenden Habitaten und Vegetationsstrukturen.

Die sonstigen (benachbarten) Darstellungen des FNP / LP (LSG-00357.01 „Schutz des Wellheimer Donautrockentales im Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“) bleiben durch die Planungen bestehen.

Naturschutzgesetz

Der Geltungsbereich beinhaltet keine rechtskräftigen Schutzgebiete nach § 23 – 26 und § 28 - 32 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Altmühltal (gem. § 27 BNatSchG).

Es sind keine Kompensationsflächen (Ökokonto-Flächen) nach Art. 8 Bay-NatSchG im Plangebiet vorhanden. Benachbart ist auf Fl.-nr. 575/8, Gem. Rennertshofen, zur Abrundung des Gewerbegebietes eine Ökokontofläche im Ökoflächenkataster (ÖFK) gemeldet.

Bayerisches Wassergesetz

Im Planungsgebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung liegen keine durch anstehendes Wasser beeinflussten Bereiche (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer I. bis III. Ordnung, wassersensible Bereiche).

Bayerisches Waldgesetz

Waldflächen werden durch die FNP-Änderung nicht berührt.

5.3 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

5.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum (082) Südliche Frankenalb mit einer mittleren Höhenlage von 394 m ü.NN. Die vorherrschenden Bodentypen auf dem Plangebiet sind überwiegend Parabraunerden und verbreitet Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Schluff (Löss). Die Standorte besitzen ein geringes Wasserspeichervermögen.

Laut den Bodenschätzungsdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung handelt es sich im Plangebiet um Böden mit einer hohen bis sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit (L3Lö 78/75).

Die Böden werden aktuell landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Sie unterliegen einer intensiven Nutzung. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Filter und Puffer ist grundsätzlich gegeben. Eine Vorbelastung hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft besteht durch die intensive Nutzung des Bodens.

Vorbelastungen mit Listung im Altlastenkataster sind nicht bekannt. (lt. Abfrage Altlastenkataster beim LRA Neuburg a.d. Donau).

Aufgrund der günstigen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit besitzt das Schutzgut Boden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet ist am südlichen Rand ein nicht benannter periodisch wasserführender Graben vorhanden.

Grundwasser: Die nächste bekannte Grundwassermessstelle liegt südlich der Donau, Station Schnödhof-Kapelle. Hier liegt der Grundwasserstand bei 388,81 m ü.NN bei einer Geländehöhe von 390,62 ü.NN. Der GW-Flurabstand unter Gelände beträgt 1,81 m u. Gel. Damit lässt sich ein weit höherer GW-Flurabstand für das Plangebiet vermuten.

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und wassersensible Bereiche sind für das Plangebiet nicht vorliegend.

Als Vorbelastung kann die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgeführt werden.

Dem Änderungsbereich kommt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wassers zu.

Schutzgut Klima und Luft

Lokalklima: Landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen gelten als Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die vorhandene Lage im Einzugsbereich des Wellheimer Trockentales befindet sich das Plangebiet in einer natürlichen Bahn für Frischluftzufuhr.

Vorbelastungen in Form von Beeinträchtigungen durch Emissionen wie durch Belastungen durch Verkehr und Gewerbe bestehen nicht bzw. sind von untergeordneter Bedeutung.

Dem Änderungsbereich kommt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft zu.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Als potentiell natürliche Vegetation ist für das Plangebiet ein Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald (N3b) zu erwarten.

Die reale Vegetation ist dominiert durch die landwirtschaftliche Nutzung. Der Bestand des Plangebietes besteht aus intensiven Nutzungen (Acker, randlichen unbefestigten Grünwegen) sowie einem an der Grundstücksgrenze verlaufendem Graben. Die Bestandsvegetation weist eine intensive Nutzung mit geringer Strukturvielfalt und somit eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

Angrenzend sind extensive, naturnähere Strukturen im Bereich der ehemaligen Bahnlinie (linearer Rudersaum aus überwiegend Hochstauden) sowie im Anschluss an die ehemalige Bahnlinie ein Rückhaltebecken des Gewerbegebietes, welches als Sammelbecken für Niederschlagswässer dient, (Bewuchs: mäßig artenreiche feuchtegeprägte Hochstaudenflur) vorhanden.

Der aktuelle Vegetationsbestand im engeren Planungsgebiet wurde im Herbst 2016 im Rahmen einer Vegetationsstruktur- und Nutzungskartierung (M 1 : 2.000) erfasst.

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Schutzgebiete vorhanden.

In einer Entfernung von circa 1500 m gibt es zwei Schwerpunkte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen:

7132-371 FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“

7231-471 SPA-Gebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

7232-301 FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“

Das Plangebiet liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Für das Plangebiet liegen keine Angaben der amtlichen Biotopkartierung vor.

Für das Plangebiet bestehen Festlegungen des Regionalplanes Region 10 (Biotopverbundachse, Regionaler Grünzug).

Das Plangebiet ist Teil des Naturparkes Altmühltal.

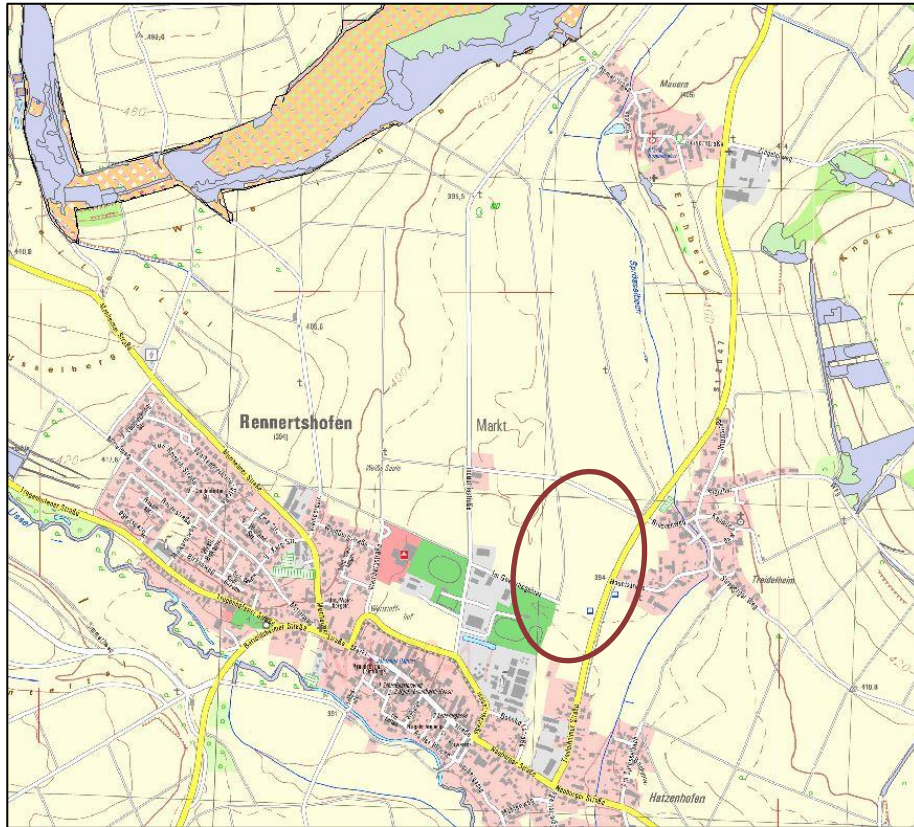


Abbildung 5: Naturschutzrechtliche Ausweisungen (farbige Darstellung)

Ein Vorkommen von Tiergruppen bzw. -arten besteht in enger Abhängigkeit zu den vorhandenen Lebensraumtypen. Der Ausstattungsgrad des Lebensraumes, dessen Größe, dessen anthropogenen Einflüsse, dessen Pflanzenvielfalt und die Einbindung in einen Biotopverbund stehen in Korrelation zur Artenvielfalt.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden keine aktuellen faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es wurde auf die vorhandenen Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt sowie der Artenschutzkartierung zurückgegriffen, um eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten zu überprüfen.

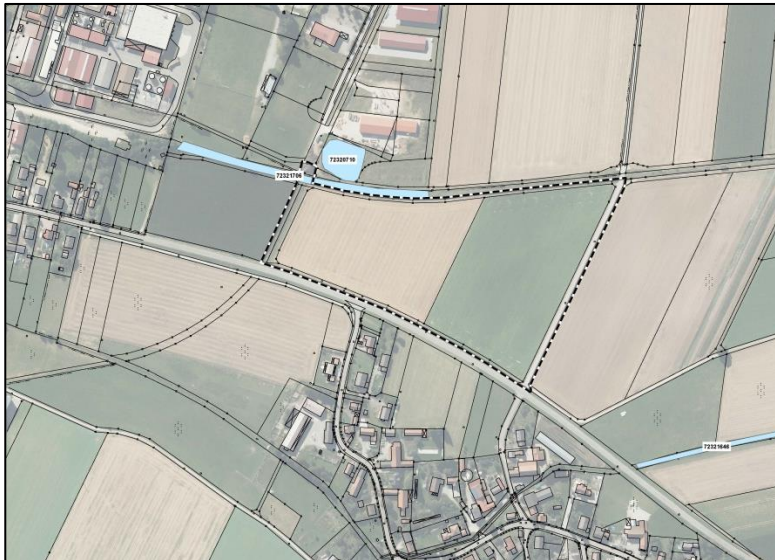


Abbildung 6: Nachweise Artenschutzkartierung (Abfrage 04/2017)

Aus den Angaben der Artenschutzkartierung ergeben sich für das Plangebiet Nachweise der Zauneidechse (Tiergruppe Kriechtiere) und der Lurche.

Bei Betrachtung der auf dem Plangebiet vorhandenen Vegetationsnutzungstypen und sich hieraus ableitend der potenziellen Lebensraumtypen lässt sich die Abfrage auf planungsrelevante Arten beim Landesamt für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort>) für das TK-Blatt 7232 (Burgheim Nord) sowie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen auf den Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ (aufgrund der angrenzenden Ruderalflächen des Bahndamms und der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen) sowie „Feuchtlebensräume“ (aufgrund des vorhandenen wasserführenden Grabens und des angrenzenden Rückhaltebeckens) eingrenzen. Unter Berücksichtigung dieser Abschichtungskriterien gemäß der Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergeben sich Nachweise für die Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Kriechtiere und Lurche.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Ausprägung im aktuellen Bestand kann davon ausgegangen werden, dass die aufgeführte Arten der Lurche (Knoblauchkröte, Gelbbauchunke und Laubfrosch) wegen deren Ansprüche an den Lebensraum im Plangebiet nicht vorkommen.

Für die Tiergruppe der Kriechtiere (Schlingnatter und Zauneidechse) sind in Benachbarung durch die aufgelassene Bahnlinie geeignete Habitatstrukturen (sog. Gebüsch-Offenland-Mosaik) vorhanden. Somit können beide Arten hier potenziell vorkommen. Des Weiteren liegen aus der Artenschutzkartierung (s. unten) für die Zauneidechse Nachweise vor. Die Lebensräume dieser Arten liegen zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches.

Die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel sind überwiegend als Nahrungsgäste einzustufen.

Bei der Tiergruppe der Vögel können potenziell offenlandbrütende Vögel / Vogelarten der Feldfluren vorkommen. Diese Arten brüten in Äckern und am Boden. Bekannte Nachweise bodenbrütender Arten, auch für standorttreue Arten wie das Rebhuhn, bestehen nicht. Grundsätzlich ist die Verteilung der Brutreviere dieser Arten stark von der aktuellen landwirtschaftlichen Flächennutzung abhängig und unterliegt jährlichen Veränderungen. Es gibt keine Hinweise auf konkrete Nester und Niststandorte im Änderungsbereich. Eine lokale Population lässt sich somit nicht benennen.

Es sind keine darüber hinausgehend keine Informationen zu Rastplätzen von Zugvögeln und Wintergästen bekannt.

Der Ausgangsbestand besitzt in Verbindung mit fehlenden naturschutzfachlichen Ausweisungen eine geringe Bedeutung.

Insgesamt kommt dem Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, und Pflanzen /Biologische Vielfalt zu.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Ortsrand. Es ist durch die ländliche Ortsrandlage, eine ebene Topografie und durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

Die Kulturlandschaft (Nr. 36) „Altmühlalb“ mit deren charakteristischen Ausprägungen einer Juralandschaft (hier: Wellheimer Trockental) ist im Änderungsbereich nicht charakteristisch ausgeprägt.

Das Schutzgut Landschaft weist im Änderungsbereich eine geringe Bedeutung auf.

Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Der Änderungsbereich unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. Benachbart bestehen gewerbliche Nutzungen (Gewerbegebiet). An den Änderungsbereich grenzt eine Staatsstraße St 2047 und weiter im Osten die Ortslage von Treidelheim an.

Durch die Staatsstraße bestehen als Vorbelastung Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen.

Die Bestandsflächen werden aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und weisen keine hervorzuhebende Erholungs- und Aufenthaltsqualität auf.

Das Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit weist im Änderungsbereich eine geringe Bedeutung auf.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler und Baudenkmäler

Im Änderungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmäler bekannt. Im Nähebereich des Gebietes sind Bodendenkmäler bekannt.

Kulturlandschaft

Das Plangebiet wird kulturlandschaftlich der Altmühlalb (Nr. 36) zugeordnet. Das Gebiet lässt sich als Juralandschaft beschreiben. Typische Erscheinungen dieser Landschaft (Trockental) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Leitungstrassen

Das Plangebiet wird von mehreren unterirdischen Leitungstrassen, einer Produktenleitung, einer FM-Leitung (Fernmeldeleitung, Netzbetreiber LEW, nach Abfrage bei der LEW 03/2017) sowie der Fernwasserleitung der Heimberggruppe gequert.

Dem Änderungsbereich kommt ausschließlich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 6,4 ha. Momentan ist die Fläche nicht bebaut. Sie wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für die geplante Nutzungsänderung mit Sport- und Spielanlagen wird von einem niedrigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ = 0,32) ausgegangen. Zukünftig werden auf dem Areal Flächen für Anpflanzungen und Ausgleichsflächen mit extensiver Nutzung vorgesehen. Somit lassen sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimieren.

Dem Änderungsbereich kommt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern erfasst (z.B. Beschreibung der Kulturlandschaft „Juralandschaft mit Trockental“ in Wechselwirkung mit Schutzgut

Landschaft „Ortsrandlage“ und Schutzgut Tiere und Pflanzen „Lebensraumausstattung“ sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

5.3.2 Entwicklungprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bestehende Nutzung als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche voraussichtlich weiter bestehen.

Die schalltechnischen und verkehrlichen Wirkungen verbleiben durch die bestehende Nutzung auf dem derzeitigen Niveau.

Aufgrund des ungünstigen Zuschnittes und –größe der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung gemäß den zeitgemäßen Anforderungen ist langfristig mit einer Aufgabe der Flächen zu rechnen.

5.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden schutzgutbezogen beschrieben.

Dabei werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Nutzungsänderung in Bezug auf die in § 1 Abs. 6 (7) BauGB genannten Belange berücksichtigt.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird ein großer Teil der Fläche für die Errichtung der baulichen Anlagen und Sportflächen sowie für Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen. Der Oberboden wird abgetragen und gelagert.

Nach Fertigstellung der Sport- und Spielanlagen kommt es in Teilbereichen zu einer dauerhaften Versiegelung und damit einhergehend zu einem Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen.

Die Nutzung als Sportplatz ist nicht vergleichbar mit natürlichen Strukturen. Dennoch werden weiterhin alle wesentlichen Bodenfunktionen erfüllt. Die Umsetzung des Ausgleichsflächenbedarfs auf dem Gelände wirken sich auf die Bodenfunktionen positiv aus.

Die Planung führt zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut, welche mit hoch anzusetzen sind.

Schutzgut Wasser

Bau- und/oder anlagebedingte Beeinträchtigungen in Oberflächengewässer (Graben) werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Es erfolgen keine Einträge ins Gewässer.

Es ist sicher zu stellen, dass keine baubedingten Beeinträchtigungen in das Oberflächengewässer erfolgen. Bei Bedarf werden Schutzzäune aufgestellt.

Es sind durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten.

Bei der Planung wird vorgesehen, dass Stellplätze und Wege versickerungsfähig ausgebildet werden. Anfallende Niederschlagswässer werden auf dem Gelände breitflächig versickert.

Es ist ausschließlich von geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planung bleiben die klimatischen Funktionen durch die Offenhaltung der Flächen als Frischluftkorridor erhalten.

Es ist von keinen besonderen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Lokalklima und/oder die Luftreinhaltung auszugehen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aktuell unterliegt der Änderungsbereich der landwirtschaftlichen Nutzung. Naturschutzfachlich höher wertige Bereiche sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Auf der Fläche ist überwiegend von Nahrungsgästen vor allem aus der Tiergruppe der Fledermäuse und Vögel auszugehen. Ausschließlich durch die Erschließung des Geländes mit dem Ausbau der Straße können bekannte Habitate der Zauneidechse in geringem Maße beeinträchtigt werden.

Um bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen zu vermeiden und sicher auszuschließen erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Bebauungsplanverfahren durch die Ermittlung des relevanten Artenspektrums. Es werden konfliktvermeidende Maßnahmen benannt, um vor allem während der Bauphase Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch die Planung kommt es zur Umnutzung des Areals als Sportgelände. Dabei wird ein Bepflanzungskonzept vorgesehen. Auf der Fläche wird der entstehende Ausgleichsbedarf umgesetzt. Es werden extensiv genutzte Bereiche mit dem Ziel geschaffen Lebensräume für Flora und Fauna zu sichern bzw. neu zu schaffen und den Biotopverbund mit der Achse entlang der ehemaligen Bahnlinie zu stärken.

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Maßnahmen fest- und umgesetzt:

- Errichtung von Schutzzäunen zur Abgrenzung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahmen im Abschnitt mit der geplanten Erschließung in den Zeiträumen 01.04.-01.05. bzw. 15.08.-31.09.
- Schaffung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes aus mageren Offenlandhabitaten mit Habitateignung für die Zauneidechse im Anschluss an die aufgelassene Bahnlinie

Somit ist ausschließlich von geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Durch die Nutzungsänderung bleibt die Charakteristik der ländlichen Ortsrandlage erhalten. In der Planung ist ein Gestaltungskonzept mit Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes mit standortgerechten, heimischen Arten vorgesehen. Die Gehölzpflanzungen wirken landschaftsbildbereichernd.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut ergeben sich damit nicht.

Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Durch die Nutzungsänderung entstehen zeitgemäße Erholungs- und Freizeitangebote.

Mit der Errichtung des Sportgeländes kommt es baubedingt zu vorübergehenden Lärmbelästigungen. Diese sind ausschließlich vorübergehend.

Betriebsbedingt sind mit der Benutzung von Sportanlagen Lärm- und Lichtimmissionen verbunden.

Das im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch zu führende schalltechnische Gutachten benennt die Erfordernisse zur Einhaltung der gesetzlich geregelten Grenzwerte. Die geforderten Immissionswerte der 18.BImSchV werden eingehalten. (lt. Firma Möhler + Partner, Ingenieure AG, Augsburg, Bericht-Nr. 070-5429-01 v. 28.04.2017) Durch die in der Planung vorgesehene Geländemodellierung mit Bepflanzung wird eine weitere Reduzierung von Schallimmissionen sowie effektiver Sichtschutz erreicht. Für die angrenzenden Nutzungen,

vor allem für die Ortslage des Dorfes Treidelheim, ergibt sich keine Verschlechterung durch Lärmimmissionen.

Die Flutlichtanlage wird so ausgerichtet, dass ausschließlich die Spielfeldfläche ausgeleuchtet wird.

Es ergeben sich somit keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Voraussichtlich werden durch die Planung keine Boden- und Baudenkmäler betroffen. Da im Nähebereich des Plangebietes bekannte Bodendenkmäler vorhanden sind, wird dies im Bebauungsplanverfahren mit entsprechenden Hinweisen zur Bauausführung berücksichtigt.

Auf dem Plangebiet sind mehrere unterirdisch verlaufende Leitungstrassen vorhanden. Diese werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren mit entsprechenden Hinweisen zur Bauausführung berücksichtigt.

Unter Beachtung der Hinweise in der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Fläche

Durch die Errichtung von Sport- und Spielanlagen auf der Fläche entstehen vor allem durch die Umsetzung des Ausgleichsflächenbedarfs extensive Nutzungen auf der Fläche.

Durch das städtebauliche und landschaftsplanerische Planungskonzept wird der Versiegelungsgrad soweit als möglich minimiert.

5.3.4 Belange des technischen Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Heizanlagen) halten sich bei dem Vorhaben in sehr engen Grenzen. Um Umweltauswirkungen zu vermeiden werden die geltenden technischen Standards eingehalten und in den Verfahren weiter festgelegt.

Lärmemissionen lassen sich auf Sportanlagen nicht vermeiden. Durch die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der 18.BImSchV und den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens werden Beeinträchtigungen vermieden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Anfallende Abfälle sind während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Regenwässer werden soweit als möglich auf der Fläche versickert. Anfallendes Schmutzwasser wird durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage entsorgt.

Nutzung erneuerbaren Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren sollen explizit Solar-/Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung möglich werden.

5.3.5 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Von den geplanten Nutzungen im Änderungsbereich geht eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

In die Planung werden ein gesonderter Rettungsweg und eine Feuerwehrzufahrt in ausreichender Dimensionierung eingeplant. Für Müllfahrzeuge und den

Anlieferverkehr wird ein Wendehammer/-kreis eingeplant, da ein Rückwärtsfahren unzulässig ist.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und wassersensibler Bereiche.

Für den Änderungsbereich sind keine weiteren Gefahrenquellen, welche schwere Unfälle oder Katastrophen verursachen können, bekannt.

5.3.6 Angrenzende Nutzungen

Durch den Bau der Sportanlage kann die angrenzende aufgelassene Bahnlinie durch das Vorkommen der Zauneidechse in geringen Maßen beeinträchtigt werden.

Entlang der angrenzenden Staatsstraße St 2047 gelten ein baulicher Mindestabstand, Bauverbots- und Baubeschränkungszone, welche in der Planung zu berücksichtigen sind.

In einem weiteren Abstand befinden sich am Ortsrand von Treidelheim Wohngebäude. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden werden die Erfordernisse des schalltechnischen Gutachtens umgesetzt sowie eine zusätzliche Reduzierung von Geräuschemissionen angestrebt.

Für die weiteren angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Flächen, Gewerbegebiet) sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Nachstehend genannte Vermeidungs- und Minimierungspotenziale sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen:

5.4.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächenversiegelung durch sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei den vorgesehenen baulichen Anlagen,
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze, Wege und Plätze (soweit als möglich)

Schutzgut Wasser

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze, Wege und Plätze (soweit als möglich)
- Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers breitflächig auf der Fläche

Schutzgut Mensch

- Verbesserung der Aufenthalts- und Erholungsfunktion
- Schaffung einer zeitgemäßen und zukunftsfähigen Sportanlage
- Einhaltung der gesetzlich geforderten Immissionswerte und zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen für angrenzende Nutzungen

Schutzgut Landschaft

- Gehölzpflanzung zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
- zur Eingrünung und Durchgrünung
- Erhaltung des Ortsrandcharakters

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Bei Bedarf Schutz des Gewässers / Grabens während der Bauzeit durch Bauschutzzaun

- Während der Bauzeit Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse in angrenzenden Lebensräumen
- Gestaltung des Areals mit Anpflanzungen und Wiesen- und Grünflächen, dabei Verwendung von standortgerechten, heimischen Arten
- Durchführen der Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche und Schaffung von Biotopflächen mit Lebensräumen für Flora und Fauna:
 - Schaffung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes aus mageren Offenlandhabitaten mit Habitatsignung für die Zauneidechse
 - Anlage und Entwicklung von Laubgehölzstrukturen und vorgelagerten Säumen (mit Geländemodellierung)
 - Entwicklung von artenreichem, extensivem Grünland

5.4.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung / Ausgleich

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Grundsätze der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind für Bayern im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Stand Januar 2003) dargelegt. Die Behandlung der Eingriffsregelung erfolgt nach den Maßgaben dieses Leitfadens.

Im Rahmen einer Bilanzierung zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im parallelen Bebauungsplanverfahren die Ausgleichsverpflichtung ermittelt und übernommen.

Einstufung des Gebietes nach seiner Bedeutung für Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewertung / Kategorie
Boden	Kategorie II: Gebiet mittlerer Bedeutung (oberer Wert) - Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion
Wasser	Kategorie I: Gebiet geringer Bedeutung (oberer Wert) - Graben naturfern
Klima und Luft	Kategorie II: Gebiet mittlerer Bedeutung (unterer Wert) - gut durchlüftetes Gebiet
Arten und Lebensräume	Kategorie I: Gebiet geringer Bedeutung (oberer Wert) - Ackerflächen
Landschaftsbild	Kategorie I: Gebiet geringer Bedeutung (oberer Wert) - strukturarme Agrarlandschaft

Nachdem drei der Schutzgüter in die Kategorie I einzuordnen sind, wird die Fläche insgesamt in die Kategorie I zugeordnet. Somit ergibt die Betrachtung und Gewichtung der Schutzgüter eine Zuordnung des Gebietes nach seiner Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild in die Kategorie I: Gebiet geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Einstufung des Gebietes nach seiner Eingriffsschwere

Durch die vorgesehene Planung des Sportgeländes wird von einem niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad ($\cong$ Typ B und GRZ unter 0,35) ausgegangen.

Ermittlung Ausgleichsflächenbedarf im Änderungsbereich:

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Einordnung nach Eingriffs- schwere: Typ B, niedriger bis mittlerer Versiege- lungs- und Nutzungsgrad
Ackerfläche, strukturarme Agrarland- schaft	Kompensationsfaktor 0,2
Geltungsbereich insgesamt 6,31 ha abzüglich Ausgleichsflächen im Geltungsbe- reich: vgl. Kap. C 4.3.2 A 1 – A 3 1,06 ha sowie abzüglich Bestandsstraße 0,23 ha	$5,02 \text{ ha} \times 0,2 = 1,004 \text{ ha} \triangleq 1,0 \text{ ha}$
Ausgleichsflächenbedarf gesamt:	1,0 ha

Nachweis der Ausgleichsflächen

Der ermittelte Kompensationsbedarf kann auf dem Sportgelände (Fl.-nrn. 245 und 246, Gem. Mauern) umgesetzt werden. Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde.

Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.

5.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, um zu ermitteln, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (i.S. § 44 BNatSchG) der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung entgegenstehen.

Die Beurteilung erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren auf folgenden Grundlagen:

- vorhandene Sekundärdaten
(Artenschutzkartierung, amtliche Biotopkartierung, Abfrage beim LfU zu Arteninformationen zu saP-relevanten Arten für das TK-Blatt 7232 sowie für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) sowie
- Potenzialabschätzung der Habitatstrukturen und deren Lebensraumpotentialen.

Faunistische Erhebungen vor Ort werden in Absprache mit den entsprechenden Fachbehörden (LRA Neuburg/Donau, Untere Naturschutzbehörde) nicht durchgeführt.

Ausgehend von den genannten Daten und der vorhandenen Lebensraumausstattung ist das Plangebiet faunistisch überwiegend von untergeordneter Bedeutung. Auf der Fläche ist überwiegend von Nahrungsgästen vor allem aus der Tiergruppe der Fledermäuse und Vögel auszugehen.

Im Randbereich des Geltungsbereiches sind Habitate der Zauneidechse und ggf. der Schlingnatter nicht auszuschließen. Nachweise aus der Artenschutzkartierung (2016) liegen entlang der aufgelassenen Bahnlinie für die Zauneidechse vor.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens (mit feuchten Hochstauden bestanden) liegen ebenfalls Nachweise aus der Artenschutzkartierung (2016) vor.

Um eine Betroffenheit und ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 ff BNatSchG durch das Vorhaben sicher zu vermeiden, müssen im Bebauungsplanverfahren konfliktvermeidende Maßnahmen beachtet werden.

5.6 Planungsalternativen

Grundsätzlich drängen sich keine Standortalternativen bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes auf. Zudem lösen diese theoretischen Alternativen bei überschlägiger Betrachtung keine geringeren Umweltauswirkungen aus als die gewählte Variante.

Vorab wurden weitere Standorte geprüft:

Alternative 1: Gemeinsame Nutzung von Sportanlagen

Planungsalternativen wie die gemeinsame Nutzung von bestehenden Sportanlagen in einem anderem Ortsteil der Marktgemeinde (wie Sportgelände des Sportvereines Bertoldsheim) drängen sich aufgrund des dazu erforderlichen Ausbaus auch dieser Anlagen bzw. Vereinbarung zu Nutzungszeiten sowie ggf. Zusammenlegung der Vereine in einem einwohnerschwächerem Ortsteil nicht auf.

Alternative 2: Standort im Norden von Rennertshofen

Planungsalternativen in der Ortslage von Rennertshofen sind durch die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohngebiete in nordwestlicher Richtung nicht gegeben.

Alternative 3: Standort im Süden von Rennertshofen

In südlicher Ortsrandlage grenzt die Ussel und das Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Usseltales im Markt Rennertshofen“ den Ort und dessen Entwicklung ein

5.7 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der vorliegende Umweltbericht wurde u.a. auf Grundlage nachstehender Unterlagen erstellt:

- Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München 2003)
- Schalltechnische Untersuchung durch Möhler + Partner, Augsburg (Firma Möhler + Partner, Ingenieure AG, Augsburg, (Bericht-Nr. 070-5429-01)
- Planung Vorentwurf „Sportanlage Rennertshofen“ (Stand 2017) durch Eger & Partner

Darüber hinaus liegen derzeit keine Hinweise auf fehlende Kenntnisse oder technische Lücken vor, die das Auftreten zusätzlicher und unerwarteter Umweltauswirkungen befürchten ließen. Eine sachgerechte Prüfung aller relevanten Umweltbelange ist damit gewährleistet.

5.8 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) nach § 4c BauGB

Eine Notwendigkeit der Überwachung ist bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich derzeit nicht erkennbar.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

Das Plangebiet umfasst ca. 6,3 ha und liegt in nördlicher Ortsrandlage von Rennertshofen. Es wird im Westen durch eine ehemalige Bahnstrecke, im Süden

durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten durch die St 2047 und im Norden ebenfalls von landwirtschaftlichen Fluren begrenzt.

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich ein wasserführender Graben und Wirtschaftswege in Form von Grünwegen. Weitere am Rand des Geltungsbereiches bestehende Nutzungstypen sind eine lineare Ruderal-(Brach-)fläche auf der ehemaligen Bahnlinie Rennertshofen - Dollnstein sowie ein Rückhaltebecken, welches im Ökoflächenkataster geführt ist.

Keines der zu betrachtenden Schutzgüter im Plangebiet liegt in einer besonders schützenswerten oder empfindlichen bzw. in einer derart schützenswerten Ausprägung vor, so dass der gewählte Standort für das Vorhaben aus Umweltgesichtspunkten geeignet ist.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich durch die Planung nicht vollständig vermeiden. Die naturschutzrechtlichen Auswirkungen lassen sich flächenmäßig mit 1,0 ha beziffern. Sie sind vollständig auf der Änderungsfläche ausgleichbar.

Bei der Durchführung des Vorhabens lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen konfliktvermeidenden Maßnahme vermeiden.

Aufgestellt:

EGER & PARTNER

Augsburg, den 14.02.2018

Bearbeitung:

Gertrud Bittl-Dinger

- Landschaftsarchitektin -